

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 12. Juli 2021

Dossier 7731, «Kontext» vom 8. Juni 2021 – «Wir wollen einfach unsere Familien durchbringen»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 9. Juni 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«<https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/betteln-in-der-schweiz-wir-wollen-einfach-unsere-familien-durchbringen>: Im Beitrag geht es um das Thema Betteln und das in vielen Kantonen geltende Bettelverbot. Dazu wird das Publikum zum Thema "Bettelverbot: Was finden Sie?" befragt. Soweit so gut. Doch was nun folgt ist nicht etwa eine Frage zum Bettelverbot im Stil "Finden Sie es richtig, dass Betteln verboten ist?" oder ähnlich, sondern eine komplett andere Frage, welche ganz allgemein fragt: "Darf man Menschen in Not verbieten, um Hilfe zu bitten?". Diese Fragestellung hat mit einem Bettelverbot an sich nichts mehr zu tun. Die Frage ist als Suggestivfrage gestellt, was das SRF sogar offen in einer Kommentarantwort zugibt:

"@Richard Meier Lieber Herr Meier - die Frage ist tatsächlich bewusst so formuliert. Weniger tendenziös, aber durchaus suggestiv. Da dieser Artikel sich (auch) um die Frage dreht, ob Betteln ein Menschen- bzw. Grundrecht ist, soll diese Frage zum Denken und vor allem zu einer Diskussion anregen.

Die Umfrage ist ja weder repräsentativ noch mit wissenschaftlicher Methodik validiert; das ist auch gar nicht der Anspruch. Aber sie hat eine Diskussion in den Kommentaren angeregt, was wir sehr begrüßen."

Es ist vollkommen abwegig die Frage des Bettelverbots mit einer tendenziösen Suggestivfrage wie im Artikel zu stellen. Selbstverständlich will niemand ein Verbot, dass Menschen in einer Notlage andere um Hilfe bitten können. Wir haben das wohl alle schon einmal getan. Ein solches Verbot wäre völlig absurd.

Durch die Absurdität der Fragestellung wird allerdings klar, dass die Frage darauf angelegt ist, das Publikum zu einer einseitigen Antwortgebung zu bewegen.

Das Stellen von Suggestivfragen in einer Publikumsabstimmung, selbst wenn diese nicht-repräsentativ ist, verstösst in klarer Weise gegen das Sachgerechtigkeitsgebot. Durch Suggestivfragen kann das Publikum keine Meinung zum eigentlichen Thema "Bettelverbot - ja oder nein" abgeben, sodass der Artikel verfälscht wird und damit das Publikum sich nicht mehr eine eigene Meinung zum Thema bilden kann. Die Tatsachen werden durch die Suggestivfrage verfälscht. Dass die Redaktion es offenbar noch gut findet, dem Publikum Suggestivfragen zu stellen, um eine Diskussion in den Kommentaren anzuregen, ist für ein öffentlich-rechtliches Radio und Fernsehen, das durch Bundesgesetz zur Sachgerechtigkeit angehalten ist, schon äusserst bedenklich. Zudem ist das Argument nicht stichhaltig, denn der Grossteil des Publikums wird den Artikel, der eben die unsachgemässe Suggestivfrage enthält, als solchen lesen aber nicht auch noch alle abgegebenen Kommentare im Nachgang zum Artikel. Die Kommentare sind zudem häufig verborgen und erst durch zusätzliches Aufklappen im Browser vollständig ersichtlich. Eine sachgerechte Berichterstattung erfordert, dass der Artikel selbst sachgerecht verfasst werden muss. Die Ausflucht, dass ja in den Kommentaren eine Diskussion ausgelöst werden kann, ist aus Publikumssicht völlig unverständlich und kann keine Rechtfertigung dafür sein, einen Artikel unsachgemäss mit Suggestivfragen zu verfassen.»

Die Redaktion hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst:

Die Kritik des Beanstanders richtet sich gegen den SRF-Artikel <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/betteln-in-der-schweiz-wir-wollen-einfach-unsere-familien-durchbringen>. Spezifisch kritisiert er die User-Umfrage im Artikel.

Der Artikel «Betteln in der Schweiz - «Wir wollen einfach unsere Familien durchbringen» beleuchtet das Thema Betteln aus verschiedenen Perspektiven. Protagonisten des Artikels sind zwei Rumänen, die auf den Basler Strassen betteln. Ausserdem kommen im Text verschiedene Experten mit unterschiedlichen Einschätzungen vor: Zsolt Temesvary, Professor für Soziale Arbeit, Alexander Ott, Chef der Berner Fremdenpolizei, und der Jurist Daniel Moeckli.

Eine im Artikel eingebettete Grafik zeigt, in welchen Kantonen Betteln in der Schweiz erlaubt bzw. verboten ist. Zwei TV-Beiträge sind als Videos eingebettet: «Was das Urteil des EGMR für das Bettelverbot bedeutet» der Sendung «10 vor 10» und «Sind die Bettler in Basel organisiert?» von SRF News. Eine weitere Vertiefung bietet die Radiosendung «Kontext» zum Thema «Ist betteln ein Menschenrecht?».

Im Artikel findet sich ausserdem eine User-Umfrage mit dem Titel «Bettelverbot: Was finden Sie?» und mit der Frage: «Darf man Menschen in Not verbieten, um Hilfe zu bitten?» Die Antwortauswahl war «ja und nein».

Dazu hält die Redaktion fest:

Der Artikel und die eingebundenen Sendungen bieten den Nutzern und Nutzerinnen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema. Die Berichterstattung ist ausgewogen. Im Artikel selbst kommen verschiedene Stimmen vor, die das Problem der bandenmässigen Bettelerei unterschiedlich bewerten. Damit ist die Sachgerechtigkeit gegeben. Das Publikum bekommt genug Informationen, um sich eine eigene Meinung zu bilden.

Die beanstandete User-Umfrage kann allerdings nicht als Teil der Berichterstattung gesehen werden. Umfragen wie diese dienen als Momentaufnahme, als oftmals spielerisches, interaktives Element in einem Online-Artikel. Wie es im vom Beanstander erwähnten SRF-Kommentar heisst: Solche Umfragen sind nicht validiert, nicht repräsentativ – und haben auch nicht den Anspruch, dies zu sein. User-Umfragen und deren Ergebnisse haben keinen Einfluss auf die Berichterstattung an sich.

SRF traut seinem mündigen Publikum zu, solche Umfragen einzuordnen und in den richtigen Kontext zu setzen. Durchaus interessant in diesem Zusammenhang ist das Ergebnis der beanstandeten Umfrage – denn die Frage hat das Publikum bei weitem nicht «zu einer einseitigen Antwortgebung» bewegt, wie der Beanstander kritisiert hat (s. Screenshot des Umfrageergebnisses).



Allerdings ist die Frage nicht durch den Inhalt des Artikels gestützt. Die Formulierung «Darf man Menschen in Not verbieten, um Hilfe zu bitten?» setzt voraus, dass Menschen wirklich in Not sind und Hilfe benötigen. Gerade da liegt der Knackpunkt bei der Bettler-Diskussion: Sind die Bettler in genuiner Not – oder sind es organisierte, also professionelle Banden? Rückblickend hält die Redaktion fest: Die Umfrage war unglücklich formuliert. Gleichzeitig sind wir aber überzeugt, dass die Umfrage die Tatsachen nicht verfälscht hat, wie der Beanstander kritisiert. Auch die Sachgerechtigkeit des Artikels wurde durch die Umfrage nicht beeinträchtigt.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

SRF hat am 31. Mai mit «Kontext» eine dreiteilige Sendung produziert. Nach der kurzen Einleitung, die uns alle Betroffene anspricht («wie gehen wir Passantinnen und Passanten damit um, dass wir von Bettlerinnen und Bettlern angegangen werden»), wird die Frage «Ist Betteln ein Menschenrecht?» gestellt und die drei Diskutierenden – Ordensschwester und Gassenarbeiterin Ariane, Völkerrechtler Daniel Möckli und der Basler SVP-Vertreter Joël Thüring – mit der Frage eingeführt, ob sie jeweils etwas geben. Im zweiten Teil folgt eine Reportage «von der Strasse», während der Bettelnde, Passantinnen und Passanten, die Wissenschaft und die Polizei zu Wort kommen. Im dritten Teil schliesslich diskutieren die eingangs vorgestellten Personen ausführlich über soziale, rechtliche und politische Aspekte des Betteln.

Für die an diesem Thema interessierten SRF-Konsumentinnen und Konsumenten wird vertiefend nochmals auf frühere Sendungen hingewiesen, sodass sich die Ausgangslage und die verschiedenen Aspekte sehr differenziert und aufschlussreich präsentiert.

Auch der Beanstander anerkennt die Sachgerechtigkeit des «Gesamtpakets», stösst sich aber an der schriftlichen Version, die mit einer Umfrage ergänzt wird. Deren Untertitel betrifft tatsächlich eine weit umfassendere Metaebene und ist – wie die Redaktion selber einräumt – unglücklich gewählt. Allerdings deutet der Haupttitel «Bettelverbot: Was finden Sie?» unmissverständlich darauf hin, dass mit Menschen in Not, die um Hilfe bitten, die Strassenbettlerinnen und -bettler gemeint sind.

Selbst wenn die User-Umfrage als Bestandteil der Berichterstattung betrachtet werden könnte – wobei wir die Meinung der Redaktion teilen, dass dem nicht so ist – würden wir das Sachgerechtigkeitsgebot wegen dieses missverständlichen Untertitels nicht als verletzt betrachten. Dass diejenigen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, den Untertitel richtig eingeordnet haben, zeigt auch das Resultat: Die Frage, ob man ganz generell Menschen in Not verbieten soll, um Hilfe zu bitten, würden wohl kaum 54 Prozent mit «Ja» beantworten.

Wir können deshalb keinen Verstoss von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D